

Die Gemeinde Sinzing macht den Weg zum Bau von drei Windrädern frei

In dieser Sitzung wurden die eingegangenen Stellungnahmen sowohl der Fachstellen als auch der Bürger aus der öffentlichen Auslegung der Bauleitpläne behandelt und abgewogen. Anschließend wurde das Deckblatt Nr. 1 zur Fortschreibung bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Weiterhin wurde der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 als Satzung beschlossen.

Die Stellungnahmen der Fachstellen zu den Themen wie z. B. Artenschutz, Schallschutz oder Schattenwurf lassen den Bau der Windkraftanlagen unter Auflagen zu. Lediglich bei den Stellungnahmen der Denkmalschutzbehörden im Hinblick auf die Sichtbeziehungen zur Burgruine Loch, der Steinkirche in Haugenried oder zur Befreiungshalle in Kelheim wiegt die Gemeinde dem Ziel zur Erzeugung regenerativer Energie durch Windkraft eine höhere Bedeutung zu, als den Belangen des Denkmalschutzes. Aufgrund der großen Entfernung der Denkmalobjekte zu den Windkraftanlagen mit mehreren Kilometern sieht die Gemeinde keine unüberwindbare Beeinträchtigung.

Ebenfalls wurden die zahlreichen Einwendungen der Bürgerinnen und Bürger vorwiegend aus den Ortsteilen Haugenried und Viergstetten abgewogen. Auch hier räumt die Gemeinde Sinzing der Windenergie und der damit verbundenen CO² Reduktion ein höheres Gewicht ein, als den Belangen der Anlieger aus der Nachbargemeinde, zumal ein Abstand von ca. 1.200 Metern zu den Windrädern vorhanden ist.

Nach Mitteilung der Ergebnisse der Abwägungen wird das Deckblatt Nr. 1 zur Fort- bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes zusammen mit den Verfahrensstellen dem Landratsamt Regensburg zur Genehmigung vorgelegt.

Das Landratsamt hat innerhalb von 3 Monaten über die Genehmigung zu entscheiden, kann aber die Frist um weitere 3 Monate verlängern. Sobald die Genehmigung vorliegt, wird das Deckblatt Nr. 1 ausgefertigt und durch Ausfertigung bekanntgemacht. Damit wird das Deckblatt Nr. 1 wirksam.

Anschließend wird der Bebauungsplan ausgefertigt und auf die Ausfertigung der Satzung durch Bekanntmachung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft und ist rechtsverbindlich.